

# AMTSBLATT

## Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Amtliche und aktuelle Informationen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

[www.azv-ozst.de](http://www.azv-ozst.de)



25. Jahrgang

Ausgabe 02/2021

19.11.2021

## ■ Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung und Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020

### I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ hat in ihrer Sitzung vom 22. September 2021 folgenden Beschluss (VV Nr. 1/2021) gefasst:

Auf Grundlage des

- Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 12.08.2021

und des

- Berichtes zur örtlichen Prüfung des Wirtschaftsjahres 2020 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 12.08.2021

wird nach § 34 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung hiermit der Jahresabschluss 2020 festgestellt.

### Einzelangaben

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2020	
1.1	Bilanzsumme	115.368.690,71 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	das Anlagevermögen	111.028.276,65 €
	das Umlaufvermögen	4.276.296,85 €
	Rechnungsabgrenzungsposten	64.117,21 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital	20.004.696,50 €
	die Sonderposten (incl. Ertragszuschüsse)	62.633.269,91 €
	die Rückstellungen	1.120.049,00 €
	die Verbindlichkeiten	31.610.674,30 €
	Rechnungsabgrenzungsposten	1,00 €
1.2	Jahresgewinn	1.780.786,21 €
1.2.1	Summe der Erträge	11.495.770,62 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	9.714.984,41 €

## Aus dem Inhalt

Seite 1 – 3 • Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung und Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Seite 4 • Beschlüsse

Seite 5 • 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Seite 6 • Aus dem Baugeschehen des Abwasserzweckverbandes

### 2. Verwendung des Jahresgewinns/ Behandlung des Jahresverlustes

Der ausgewiesene Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Verwendung des Jahresgewinns sowie Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers ist nach § 34 Absatz 2 Sächsischer Eigenbetriebsverordnung ortsüblich bekannt zu geben und der Jahresabschluss sowie Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt hiermit in dieser Ausgabe des Amtsblattes.

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht werden in der Zeit vom

**09.12.2021 bis 17.12.2021**

in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld (Sekretariat) öffentlich ausgelegt.

### II.

Dem Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ wurde von der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gesellschaft Donat, Dresden vom 12.08.2021 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit folgendem Wortlaut erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK  
DES UNABHÄNGIGEN  
ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“, Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld, – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden– geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Ein-

wendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Sächsischen Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür

verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen

tigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den

gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen

nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Donat  
Wirtschaftsprüfer“

### III.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ fasste in ihrer Sitzung vom 22. September 2021 weiterhin folgenden Beschluss (VV Nr. 2/2021):

Auf Grundlage des

- Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 12.08.2021 und des
  - Berichtes zur örtlichen Prüfung des Wirtschaftsjahres 2020 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 12.08.2021
- wird nach § 34 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung der Verbandsvorsitzende für das Wirtschaftsjahr 2020 entlastet.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,  
27.10.2021



Wendler  
Verbandsvorsitzender

## ■ Beschlüsse

### In der 1. Verbandsversammlung des AZV vom 22.09.2021 wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst.

#### 1. ÖFFENTLICHER TEIL

##### **Beschluss VV 01/2021**

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020 und Verwendung des Jahresgewinns/ Jahresverlustes.

Auf Grundlage

- des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 12.08.2021,
- des Berichtes zur örtlichen Prüfung des Wirtschaftsjahres 2020 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 12.08.2021 und

wird nach § 34 Abs. 1 Sächsischer Eigenbetriebsverordnung hiermit der Jahresabschluss 2020 festgestellt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Verwendung des Jahresgewinns sowie Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers ist nach § 34 Abs. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung ortsüblich bekannt zu geben und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben sowie die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben.

*Abstimmungsergebnis:*

*32 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen*

##### **Beschluss VV 02/2021**

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020.

Auf Grundlage

- des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 12.08.2021,

gesellschaft Donat, Dresden vom 12.08.2021,

- des Berichtes zur örtlichen Prüfung des Wirtschaftsjahres 2020 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 12.08.2021 und
- des mit Beschlussfassung VV 01/2021 festgestellten Jahresabschluss 2020

wird nach § 34 Abs. 1 Sächsischer Eigenbetriebsverordnung der Verbandsvorsitzende für das Wirtschaftsjahr 2020 entlastet.

*Abstimmungsergebnis:*

*29 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen*

##### **Beschluss VV 03/2021**

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden zur Durchführung der Jahresabschlussprüfungen nach § 32 Sächsischer Eigenbetriebsverordnung sowie der örtlichen Prüfungen nach §§ 105 und 106 Sächsischer Gemeindeordnung für die Jahre 2021 bis 2023 zu bestellen. Grundlage bildet das Angebot aus dem Jahr 2016 zzgl. 5,0 %.

Mit der Beschlussfassung erfolgt eine Beauftragung (Leistungsabruf) für das Jahr 2021.

*Abstimmungsergebnis:*

*32 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen*

##### **Beschluss VV 04/2021**

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss über die 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Abwassersatzung – AbwS vom 11.11.2020). Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung des Zahlungsrhythmus der Abschlagsbeträge Abwassergebühren von bisher zweimonatlich auf zukünftig monatlich zu. Als Einführungstermin wird der 01.01.2022 festgelegt. Die vorliegende 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Abwasser-

setzung – AbwS vom 11.11.2020) wird bestätigt.

*Abstimmungsergebnis:*

*32 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen*

##### **Beschluss VV 05/2021**

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Verbandssatzung) vom 22.09.2021. Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung einzureichen.

*Abstimmungsergebnis:*

*32 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen*

#### 2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

##### **Beschluss VV 06/2021**

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss zur 2. Zusatzvereinbarung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

*Abstimmungsergebnis:*

*32 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen*

# 1. Satzung

## zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Abwassersatzung – AbwS) vom 11. November 2020

Aufgrund von § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699); § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287), der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270) §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ - nachfolgend AZV genannt- in der Verbandsversammlung am 22.09.2021 mit Beschluss VV Nr. 04/2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

„1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Abwassersatzung – AbwS) vom 11. November 2020“

### Artikel 1 Änderungen

1. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der AZV erhebt auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 monatliche Vorauszahlungen. Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen werden

mit dem letzten Gebührenbescheid festgesetzt. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Abwassermenge des Vorjahres und die Grundgebühr für einen Monat nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.“

### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad/OT Schönfeld,  
den 22.09.2021



Wendler  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/OT Schönfeld,  
den 22.09.2021



Wendler  
Verbandsvorsitzender

## Aus dem Baugeschehen des Abwasserzweckverbandes

Annaberg-Buchholz,  
Bereich des Erzgebirgsklinikum  
gGmbH



Annaberg-Buchholz  
Straße der Einheit



Geyer  
Ehrenfriedersdorfer Straße